

Noch Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück

- 10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen. Ja ☒ Nein ☐
- 10.3 Gleitklauseln werden für Verträge mit einer Laufzeit unter 10 Monaten ausgeschlossen. Ja ☒ Nein ☐
Die abgegebenen Preise sind grundsätzlich Festpreise
- 10.4 Gleitklauseln für Verträge mit einer Laufzeit über 10 Monate sollen vereinbart werden Ja ☒ Nein ☐
☐ für Löhne ☐ für Stoffe
wenn ja, siehe besondere Anlage. Diese Vordrucke sind vom Bieter zu ergänzen.
- 10.5 **Versicherungsschutz** Ja ☐ Nein ☒
Für das Bauvorhaben hat der Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) abgeschlossen. Diese Versicherung erstreckt sich auf Bauarbeiten einschließlich aller Nebenarbeiten und Lieferung von Baustoffen. Versicherungsschutz wird gewährt gegen alle erwachsenden Schäden und durch unvorhergesehene Ereignisse, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Leistungen und Sachen führen. Eingeschlossen sind Verluste und Schäden durch Diebstahl oder Einbruchsdiebstahl an eingebauten Materialien oder Bauteilen. Eine Doppelversicherung des Auftragnehmers erübrigt sich somit. Die auf den Auftragnehmer entfallenden Anteile der Versicherungsprämie werden im Verhältnis des Einzelauftrags zu den Gesamtkosten des Baues umgelegt. Um diesen Betrag wird die Rechnungssumme durch die Bauleitung gekürzt. Die Versicherungsprämie einschließlich Steuer beträgt rd. 1,5 - 2,5 v. T. der Abrechnungssumme.
- 10.6 **Bauschutt** Ja ☒ Nein ☐
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den bei seinen Arbeiten entstehenden Bauschutt grundsätzlich sofort von der Baustelle zu schaffen, aufzuladen und auf seine Kosten abzufahren. Fall der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber aufgestellte Abfallmulde für seine Abfälle nutzt, so hat er die anteiligen Kosten zu übernehmen. Die nach Abfallmenge wird der Anteil von der Bauleitung geschätzt. Die Kosten werden entsprechend umgelegt. Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, eine eigene Abfallmulde aufzustellen oder das Material umgehend abzufahren. Eine lose Lagerung der Abfälle auf der Baustelle ist unzulässig.
- 10.7 **Bauschild**
Für alle am Bauvorhaben beschäftigten Auftragnehmer wird ein Gerüst für Bauschilder Ja ☒ Nein ☐
aufgestellt. Das Bauschild lässt die Bauleitung einheitlich in Größe und Farbe anfertigen und anbringen. Die Kosten des Bauschildes werden auf die Auftragnehmer umgelegt (ca. 100,00 Euro)
- 10.8 **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters**
Dem Bieter ist bekannt, dass der Auftraggeber die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des Bieters nicht anerkennen kann und wird. Dennoch vom Bieter beigefügte "Allgemeine Geschäftsbedingungen" sind folglich gegenstandslos und gelten als nicht dem Angebot beigefügt.

10.9 **Arbeitsschutz**

Die aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Bei festgestelltem Verstoß behält sich der Auftraggeber Maßnahmen zur Stilllegung der Baustelle vor. Alle aus diesen Maßnahmen resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 10.10 Baustrom und Bauwasser werden bauseits zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung hat der AN selber Sorge zu tragen. Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch trägt der AN. Es werden pauschal je 0,3 % für Strom und Wasser von der Nettoabrechnungssumme in der Schlussrechnung abgezogen.

☐

Fortsetzung siehe Leistungsverzeichnis

☒

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen